

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Goldberg

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommerns (KAG M-V) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V 2005 S. 522, 916) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am am 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Goldberg am 16.12.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Goldberg über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Goldberg

Die Satzung der Stadt Goldberg über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Goldberg wird wie folgt geändert:

§ 3

Bemessungsmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

(6) Die Grundgebühr beträgt für das Jahr:

2022 0,17 €

je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche.

(7) Die Zusatzgebühr beträgt für das Jahr:

2022 0,35 €

je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Goldberg, 16.12.2021

Graf von Westarp
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Goldberg geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Goldberg, 16.12.2021


Graf von Westarp
Bürgermeister

